

**Fachgutachten zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)
zum Bebauungsplan Nr. 92 „Keilerwirt“
(Stadt Dissen a.T.W.)**

Im Auftrag der:



Stadt Dissen a.T.W.
Fachbereich Planen und Bauen
Große Straße 33
49197 Dissen am Teutoburger Wald

erstellt durch:



BMS-Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück
Tel.: 05 41 – 800 199 33
Fax: 05 41 – 9 11 78 44
Email: info@bms-umweltplanung.de
<http://www.bms-umweltplanung.de>

• Juni 2017

Projektleitung u.- bearbeitung: Dipl.-Ing. Arnold Schönheim

(Verfasser)

VERZEICHNISSE

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnisse	1
1 Einleitung	3
2 Datengrundlage	3
3 Methodik.....	4
3.1.1 Vorhabensbeschreibung	4
3.1.2 Voruntersuchung	5
3.1.3 Konfliktanalyse (Untersuchung der Verbotstatbestände)	5
3.1.3.1 Untersuchung der Verbotstatbestände	5
3.1.3.2 Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen.....	6
3.1.3.3 Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG	6
3.1.4 Ausnahmelage.....	7
4 Planungsbeschreibung	8
4.1 Lage des Plangebietes.....	8
4.2 Wirkungen und Auswirkungen	8
4.2.1 Baubedingte Merkmale und Wirkungen	8
4.2.2 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen.....	8
4.2.3 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen	8
5 Voruntersuchung	9
5.1 Untersuchungsgebiet	9
5.2 Fauna	9
5.2.1 Europäische Vogelarten	9
5.2.1.1 Methodik	9
5.2.1.2 Ergebnisse	10
5.2.1.3 Diskussion und Bewertung.....	13
5.2.2 Fledermäuse	13
5.2.2.1 Methodik	13
5.2.2.2 Ergebnisse und Diskussion	13
5.2.2.3 Bewertung.....	14
5.2.3 Amphibien	14
5.2.3.1 Methodik	14
5.2.3.2 Ergebnisse	14



5.2.3.3	Bewertung.....	14
6	Konfliktanalyse	15
6.1	FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete	15
6.2	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten	15
6.2.1	Europäische Vogelarten	15
6.2.1.1	Brutvögel	15
6.2.1.2	Baubedingte Auswirkungen.....	16
6.2.1.3	Anlagebedingte Auswirkungen	17
6.2.1.4	Betriebsbedingte Auswirkungen	18
6.2.1.5	Brutvogel-artbezogene Untersuchungen der Verbotstatbestände	18
6.2.2	Fledermäuse	20
6.2.2.1	Baubedingte Auswirkungen.....	21
6.2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	21
6.2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	22
6.2.3	Amphibien	23
7	Gesamtbeurteilung.....	24
8	Zusammenfassung	25
9	Literaturverzeichnis.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Vorauswahl der zu untersuchenden Artengruppen	5
Tabelle 2: Methodik der Untersuchung der Verbotstatbestände.....	6
Tabelle 3: Brutvogelreviere im UG im Frühjahr/Sommer 2017.....	11
Tabelle 4: 2017 im Geltungsbereich des B-Plan und angrenzend kartierte Brutvogelarten (alphabetische Reihenfolge)	16
Tabelle 5: Untersuchung der Verbotstatbestände für die in Tab. 3 genannten Brutvogelarten Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stockente, Teichhuhn, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp	18
Tabelle 6: Untersuchung der Verbotstatbestände für die Gastvogelart zur Brutzeit Turmfalke	20
Tabelle 7: Untersuchung der Verbotstatbestände für potenziell betroffene Fledermausarten.....	23



1 EINLEITUNG

Die Stadt Dissen a.T.W. (Landkreis Osnabrück) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Keilerwirt“, im Folgenden als B-Plan bezeichnet (s. Abb. 1).

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den B-Plan und damit für die Erweiterung des Gewerbegebietes zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erforderlich. Die entsprechende Untersuchung zur ASP ist Gegenstand des vorliegenden Fachgutachtens und dient als Grundlage der behördlicherseits durchzuführenden Prüfung.

Im Rahmen dieses Fachgutachtens wird untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, im Folgenden als BNatSchG bezeichnet, einschlägig sein können (Konfliktanalyse). Die nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG umfassen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie.

Wird ein entsprechender Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG als einschlägig angenommen, werden in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (Abweichungsverfahren) untersucht.

Die Stadt Dissen a.T.W. beauftragte daher das Büro *BMS-Umweltplanung*, Osnabrück, mit der Erstellung des erforderlichen Fachgutachtens zur SAP.

2 DATENGRUNDLAGE

Der Kenntnisstand basiert gemäß § 44 (5) BNatSchG auf folgenden verfügbaren Daten:

- aktuelle Untersuchungen über das Vorkommen von Brutvögeln und Amphibien sowie der Fledermäuse (Potenzialanalyse) im Umfeld der Planungen durch BMS-UMWELTPLANUNG im Untersuchungszeitraum 2017 (s. Kap. 5.2),
- Datenrecherche zum Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten (Niedersächsisches Umweltportal NUMIS (<https://numis.niedersachsen.de/kartendienste?>),
- ggf. weitere Hinweise von Gebietskennern.

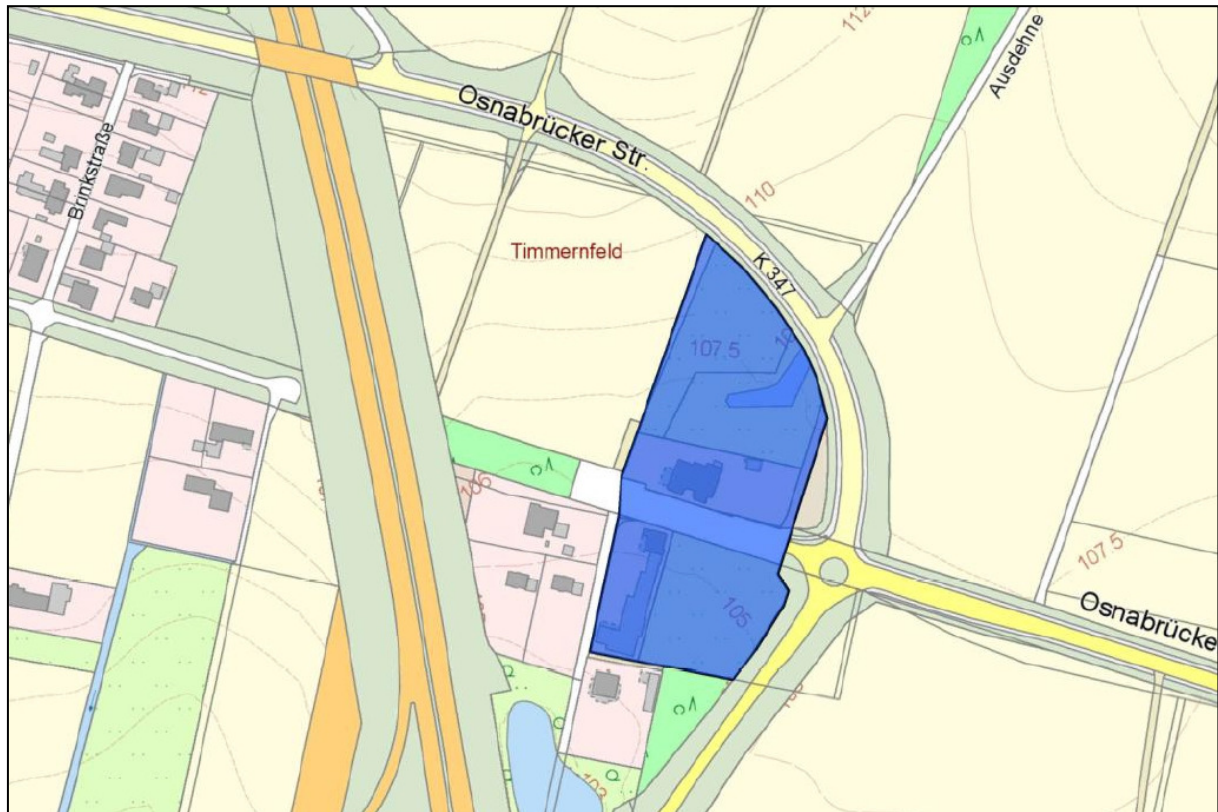


Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 92 „Keilerwirt“

3 METHODIK

Die Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt in den nachfolgend beschriebenen Schritten.

3.1.1 Vorhabensbeschreibung

Im ersten Schritt wird die Planung kurz erläutert. Art, Reichweite, Dauer und Intensität der (stofflichen und nicht-stofflichen) Vorhabenswirkungen (kurz Wirkungen), die möglicherweise direkt oder indirekt auf aktuell untersuchte Tierarten einwirken können, werden ggf. beschrieben. Der von der Reichweite einer Wirkung erfasste Raum wird als Wirkraum bezeichnet. Die Ausdehnung des Wirkraums hängt von der untersuchten Wirkung ab, ist also wirksspezifisch unterschiedlich groß. Wird diese nicht näher spezifiziert, ist der maximale Wirkraum gemeint, d.h. der Wirkraum der am weitesten reichenden Auswirkung. Die Beschreibung erfolgt getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

3.1.2 Voruntersuchung

Es wurden durch die Stadt Dissen a.T.W. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück die Artengruppen abgeschichtet, die aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen nach folgenden Kriterien als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Kriterien zur Vorauswahl der zu untersuchenden Artengruppen

Kriterium	Erläuterung
Verbreitung	Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen
Lebensraum	Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Extensivgrünland, Gewässer)
Empfindlichkeit gegenüber projektbezogenen Auswirkungen	Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden können, dass eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Individuengemeinschaft einer Art offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Störungsverbotes muss offensichtlich ausgeschlossen werden können, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Erläuterung Tab. 1: Quelle: StMI BAYERN 2011, verändert.

Nach Anwendung der in Tab. 1 dargestellten Kriterien kristallisierte sich die Artengruppen der Brutvögel und Amphibien sowie der Fledermäuse (letztere in Form einer Potenzialanalyse) als zu untersuchendes Artenspektrum heraus, da nach umfassender Datenrecherche zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten u.a. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Auswertung von Fachplanungen, des niedersächsischen Umweltportals NUMIS (vgl. Kap. 2) sowie Expertenbefragungen zum Vorhabensgebiet und deren angrenzenden Bereichen festgestellt wurde, dass keine weitergehenden Untersuchungen der Artengruppen Fische und Rundmäuler, Reptilien, Säugetiere, Wirbellose erforderlich waren. Begründet wird dies insbesondere auch damit, dass es sich um ein von Straßen und einer Autobahn sowie einem Gewerbegebiet eingerahmten Offenlandstandort handelt. Die Vorbelastung ist entsprechend der dargestellten Gegebenheiten als hoch einzustufen, so dass Vorkommen von Tierarten lärmempfindlicher, störungsarmer, ruhiger Standorte auszuschließen sind.

3.1.3 Konfliktanalyse (Untersuchung der Verbotstatbestände)

3.1.3.1 Untersuchung der Verbotstatbestände

Die Konfliktanalyse wird hier anhand der Untersuchung der Verbotstatbestände bearbeitet. Um die Untersuchung zu vereinfachen, werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die untersuchten Artengruppen analysiert (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Methodik der Untersuchung der Verbotstatbestände

BNatSchG	Untersuchung der Verbotstatbestände
§ 44 (1) Nr. 1	Wird wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
§ 44 (1) Nr. 2	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?
§ 44 (1) Nr. 3	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere streng geschützter aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
	Untersuchung der Verbotstatbestände für besonders geschützte Pflanzenarten (einschließlich streng geschützter Arten)
§ 44 (1) Nr. 4	Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und /oder bestandsgefährdeten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, werden sie beschädigt oder werden ihre Standorte beschädigt oder zerstört?

3.1.3.2 Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen

Bei der Durchführung der in Kap. 3.1.3.1 genannten Untersuchung der Verbotstatbestände werden in der Konfliktanalyse die vorhabensbedingten Auswirkungen und ggf. planerisch ausreichend verfestigte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) berücksichtigt. Sofern sachdienlich werden weitere Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Vermeidungsmaßnahmen betreffen die Vorhabenswirkung und verhindern das Eintreten eines Verbotstatbestandes. CEF-Maßnahmen beziehen sich räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, vorgezogene Schaffung von Ausweichlebensräumen). Sie gewährleisten, dass trotz einer (negativen) Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

3.1.3.3 Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Folgende Kriterien werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG angewandt:

- Wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Konfliktanalyse ausgeschlossen, wird dies entsprechend begründet. Das betrachtete Vorhaben ist für die betrachtete Art als zulässig angesehen.
- Wird der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen, wird davon ausgegangen, dass ein Verbotstatbestand eintritt. In diesem Fall ist ein so genanntes Ausnahme- und Abweichungsverfahren durchzuführen (vgl. Kap. 3.1.4).

Die Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezieht sich – abgesehen von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – unmittelbar auf den Schutz von Einzelindividuen.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, spielt bei der entsprechenden Untersuchung keine Rolle. Vielmehr ist die Frage zu beant-

worten, ob das Eintreten eines entsprechenden Verbotstatbestandes generell ausgeschlossen wird.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft und somit auch die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Für nach § 14 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 2 bis 6 BNatSchG.

3.1.4 Ausnahmelage

Soweit hinsichtlich der in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten oder europäischen Vogelarten Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 (5) Satz 2 BNatSchG zum jetzigen Planungsstand noch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist für die Realisierbarkeit der Planfestsetzungen zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich ist.

Nach § 45 (7) BNatSchG können von den zuständigen Behörden Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, u.a. auch „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.“ Voraussetzung hierfür ist nach § 45 (7) BNatSchG, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Diese Ausnahmeregelung basiert auf den europarechtlichen Vorgaben des Art. 16 (1) FFH-RL. Ggf. werden im Rahmen des vorliegenden Fachgutachtens die entsprechenden naturschutzfachlichen Voraussetzungen untersucht.

4 PLANUNGSBESCHREIBUNG

4.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt in der Stadt Dissen a.T.W., östlich der Autobahn A 33, nördlich des *Niedersachsenringes* und westlich der *Osnabrücker Straße (K 374)*.

Die Lage des Plangebietes ist aus der Übersichtskarte ersichtlich (Abbildung 1).

4.2 Wirkungen und Auswirkungen

4.2.1 Baubedingte Merkmale und Wirkungen

Es ist von folgenden baubedingten, temporären/ vorübergehenden Wirkungen mit Eingriffsrelevanz auszugehen:

Baubedingte Wirkungen werden verursacht zum Beispiel durch

- Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehr sowie Materialentnahmen und –ablagerungen (Aushub),
- baubedingte Veränderung der Raumstruktur durch temporäre Inanspruchnahme der Flächen,
- Beseitigung von Biotopstrukturen (Acker),
- vorübergehende Emissionen (stofflich, akustisch) sowie visuelle Wahrnehmbarkeit der Baumaßnahmen,
- vorübergehende Bodenverdichtungen.

Bauzeiträume

Es liegt keine Angabe zu Bauzeiträumen im B-Plan vor. Es ist davon auszugehen, dass die Planungen ab 2017 umgesetzt werden sollen.

4.2.2 Anlagebedingte Merkmale und Wirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen werden hervorgerufen durch

- Flächeninanspruchnahme,
- visuelle und akustische Störungen.

Anlage eines allgemeinen Wohngebietes

Die Flächeninanspruchnahme und Neuordnung des Plangebietes (z.B. Erschließung, Entwässerung, etc.) sind als dauerhafte Auswirkung zu benennen. Das Maß der baulichen Nutzung ist dem B-Plan zu entnehmen.

4.2.3 Betriebsbedingte Merkmale und Wirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden hervorgerufen durch

- visuelle, akustische und/oder olfaktorische Wirkpfade.



5 VORUNTERSUCHUNG

5.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die artenschutzrechtliche Betrachtung des geplanten B-Plans weist für Brutvögel eine Größe von 23 ha auf (vgl. Abb. 2). Bei der Annahme, dass auch akustische Beeinträchtigungen zu erwarten sein können, ist im ungünstigsten Fall von einem Wirkraum bis zu 200 m (nach Norden, Osten und Süden in Bezug auf Brutvögel, nach Westen aufgrund der Lage an der Autobahn max. 100 m) über den Geltungsbereich des bestehenden Plangebietes hinaus auszugehen, da dieser insbesondere durch die Autobahn stark akustisch vorbelastet ist. Dieser wird durch das UG abgedeckt. Somit ist das UG mit dem Wirkraum gleichzusetzen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden sowohl Vorkommen im Wirkraum als auch darüber hinaus gehende Bereiche berücksichtigt, sofern artspezifisch von einer Betroffenheit auszugehen ist. Der Wirkraum wird festgemacht an der max. Reichweite vorhabensbedingter Auswirkungen der Planung.

5.2 Fauna

5.2.1 Europäische Vogelarten

5.2.1.1 Methodik

Geländemethoden

Im UG erfolgte im Frühjahr 2017 eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al. 1995). Quantitativ und punktgenau erfasst wurden alle Arten. Hierzu erfolgten fünf vollständige Begehungen des UG im Zeitraum März bis Juni 2017 sowie insgesamt zwei selektive Dämmerungs- und Nachtkontrollen (insbesondere für Eulen, Rebhühner und Wachteln). Außerhalb des Plangebietes registrierte Brutvögel wurden dann verzeichnet, sofern sie aktuell bestandsgefährdet oder in der BArtSchV als streng geschützt verzeichnet sind.

Termine der morgendlichen Kontrollen waren: 27.03., 14.04., 20.04., 09.05., 09.06.2017.

Dämmerungs- und Nachtkontrollen erfolgten am: 27.03., 09.06.2017.

Alle im Gelände akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel wurden erfasst. Die Aufzeichnung erfolgte mittels gps-gestützten Feldrechner (Trimble Juno) mit mobilem GIS (ArcPad 10.0). Im GIS wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen wie z.B. Gesang, Rufe, Balzverhalten, Revierkämpfe, Warnverhalten, Futtertragen, Nestbau oder Brüten vermerkt; ebenso wurden im GIS bedarfsweise identische bzw. verschiedene Individuen mit Linien markiert.

Die Begehungen erfolgten bei niederschlagsfreiem und windarmem sowie überwiegend auch sonnigen Wetter.



Soweit von ANDRETZKE et al. (2005) artspezifisch empfohlen, wurden Klangattrappen eingesetzt (insbesondere für Eulen, Spechte, Rebhuhn).

Auswertungsmethoden

Die Kriterien für die Einstufung als „Revier“ mit Brutnachweis oder Brutverdacht folgen den artspezifischen Anforderungen von ANDRETZKE et al. (2005), wonach zumeist zwei Beobachtungen mit wenigstens einwöchigem Abstand in bestimmten Wertungszeiträumen sowie revieranzeigende Verhaltensweisen Bedingung sind, bei einigen Arten allerdings z.B. auch die einmalige Feststellung von (intensivem) Warnverhalten ausreicht. In dieser Untersuchung basieren aber nahezu alle Reviere auf wenigstens zwei Feststellungen.

Die Auswertung mit Bildung von „Papierrevieren“ erfolgte durch Überlagerung der Registrierungen aus den GIS-Themen der Einzelbegehungen. Alle Reviere (Brutnachweis, Brutverdacht) wurden mit Hilfe der Erweiterung „Tierartenerfassung“ (Version 2010) in ArcView digitalisiert und in einem ArcGIS 10-Projekt organisiert, dabei wurden alle Arten berücksichtigt. Randreviere wurden dem Plangebiet dann zugerechnet, wenn die Mehrzahl der Registrierungen bzw. im Zweifelsfall der offensichtliche Hauptlebensraum innerhalb des Plangebietes lag.

Bewertungsgrundlagen und -methoden

Zur Bewertung als Vogelbrutgebiet ist das in Niedersachsen übliche Verfahren der Punktwertberechnung für die Rote Liste-Arten gemäß BEHM & KRÜGER (2013) auf Basis der aktuellen Roten Listen für Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) und Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007) nicht zielführend: Das UG ist dazu zu klein, da die Werte auf eine Standardflächengröße von 1 km² um-, aber nicht hochgerechnet würden.

Die Bewertung wird daher verbal-argumentativ vorgenommen. Als Bewertungsgrundlagen werden die aktuellen Roten Listen des Landes Niedersachsen und Bremen, Stand 2015 (KRÜGER & NIPKOW 2015) und der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2007 (SÜDBECK et al. 2007) sowie die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) herangezogen.

Des Weiteren wird die Bewertung anhand der regionalen Seltenheit bestimmter Arten, und soweit sinnvoll möglich anhand der Vorkommen von Leitarten nach FLADE (1994) vorgenommen. Hierbei wurde der Lebensräume „Dörfer“ nach FLADE (1994) herangezogen, die den Gegebenheiten im UG gut entsprechen.

Die Nomenklatur und Systematik richtet sich nach der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (BARTHEL & HELBIG 2005).

5.2.1.2 Ergebnisse

Im 23 ha großen UG wurden im Frühjahr 2017 insgesamt 52 Reviere von 21 Brutvogelarten erfasst (s. Tab. 3, Abb. 2). Häufigste Arten waren Buchfink, Ringeltaube, Amsel, Zilpzalp.

Im UG trat mit dem Star eine landesweit und regional als gefährdet (RL 3) eingestufte Brutvogelart auf. Das Teichhuhn ist die einzige streng geschützte Brutvogelart im UG.

Als Nahrungsgast wurde der Turmfalke beobachtet. Es handelt sich um eine streng geschützte Art.



Alle 2017 im UG erfassten Brutvogelarten sind nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) besonders geschützt.

Tabelle 3: Brutvogelreviere im UG im Frühjahr/Sommer 2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2015	RL Nds 2015	Bergland mit Börden	BArtSchV	Reviere im UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	6
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	§	8
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	V	§	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V	V	§	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	§	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	7
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	§	1
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	*	§§	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	§	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	5

Erl. Tab. 3: RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); RL Nds., RL Tiefland-West: Rote Liste Niedersachsen landesweit sowie für die Region Tiefland-West (KRÜGER & NIPKOW 2015), Klassifizierung der RL: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet.
 VS-RL: Art des Anhang I der RL 79/409/EWG (EG-Vogelschutz-Richtlinie);
 BNatSchG (2010) bzw. BArtSchV (2005): §§: Streng geschützte Art, §: Besonders geschützte Art.



Code	Dt. Name	Wiss. Artname
A	Amsel	Turdus merula
Ba	Bachstelze	Motacilla alba
B	Buchfink	Fringilla coelebs
D	Dohle	Coloeus monedula
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin
G	Goldammer	Emberiza citrinella
Gf	Grünfink	Carduelis chloris
H	Hausperling	Passer domesticus
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis
K	Kohlmeise	Parus major
Mg	Mönchgrasmücke	Sylvia atricapilla
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos
S	Star	Sturnus vulgaris
Sto	Stockente	Anas platyrhynchos
Tr	Teichhuhn	Gallinula chloropus
W	Wiesenschafstelze	Motacilla flava
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita

Abbildung 2: Brutvögel des 23 ha großen Untersuchungsgebietes (rot umgrenzt)

5.2.1.3 Diskussion und Bewertung

Bewertung anhand des Leitartenmodells nach FLADE (1994)

Lebensraum „Dörfer“

Die Leitarten dieses Lebensraumes kommen noch zu wesentlichen Anteilen innerhalb des UG als auch im direkten Umfeld vor: So konnten 2017 die Leitarten Bachstelze, Hausperling, nachgewiesen werden. Die steten Begleiter Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise und Star traten ebenfalls im UG auf. Hingegen konnten die Arten Blaumeise, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz und Weißstorch nicht im UG bestätigt werden. Bluthänfling, Gartenrotschwanz (nur regional), Rauchschwalbe und Grauschnäpper gelten als gefährdet (RL 3), die Mehlschwalbe wird mittlerweile auf der Vorwarnliste geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015), es handelt sich daher nicht mehr um häufige Arten in der Normallandschaft. Somit ist das Auftreten dieser Arten nicht zwingend zu erwarten. Der Weißstorch ist in der Stadt Dissen a.T.W. zudem kein Brutvogel; sein Vorkommen würde in erster Linie ausgedehnte Grünlandareale im Umfeld eines Dorfes voraussetzen, während innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlich geprägten Dörfern häufig die Brutplätze liegen.

5.2.2 Fledermäuse

5.2.2.1 Methodik

Es erfolgten auftragsgemäß keine spezielle Untersuchungen (z.B. Bat-Detektor, Fangnächte, systematische Kontrolle von Baumhöhlen mittels Endoskop), sondern es wurde lediglich im Rahmen der Brutvogelkartierung (vgl. Kap. 5.2.1) auf potenzielle Quartiere (Baumhöhlen, Spalten, Risse) geachtet.

5.2.2.2 Ergebnisse und Diskussion

Im Rahmen der o.b. Kontrollen wurden keine Fledermausvorkommen (Quartiere) festgestellt, dies kann allerdings jahreszeitlich bedingt sein, da Balz- und Schwärmphasen der Fledermäuse erst im Juli beginnen. Allerdings weisen zwei Bäume am ehemaligen Gasthaus „Zum Keilerwirt“ geeignete Baumhöhlungen, Spalten oder Risse auf, denen eine Bedeutung als Balzquartier beizumessen ist: es handelt sich eine beeindruckende Kastanie mit einem Stammdurchmesser von 106 cm und ein Walnussbaum mit einem Stammdurchmesser von 49 cm. Der Baumbestand im Geltungsbereich beschränkt sich ansonsten auf vier Stieleichen, eine Blutbuche und zwei Sommerlinden auf dem Parkplatz mit Stammdurchmessern zwischen 30 cm und 62 cm, denen derzeit keine Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse zugesprochen werden kann. Im Gartengrundstück westlich des ehemaligen Gasthauses befinden sich großenteils fremdländische Gartengehölze der Arten Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*), Lebensbaum (*Thuja occidentalis*), Kiefer (*Pinus strobus*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Nordmannstanne (*Abies nordmanniana*), denen in Verbindung mit den Rasenflächen eine allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat beizumessen ist. Das Gebäude des ehemaligen Gasthauses weist geeignete Spalten und Risse im Bereich des Giebels und des Dachstuhls auf, denen eine Be-

deutung als Wochenstuben- oder Winterquartier der Zwergfledermaus zugeordnet werden könnte.

Es ist davon auszugehen, dass den überplanten, landwirtschaftlichen Grünlandflächen eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse beizumessen ist.

5.2.2.3 Bewertung

Dem Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung für Fledermäuse beizumessen, zwei Bäume am sowie das ehemalige Gasthaus „Zum Keilerwirt“ weisen potenziell eine allgemeine bis hohe Bedeutung als Lebensstätte für Fledermäuse auf.

5.2.3 Amphibien

5.2.3.1 Methodik

Es erfolgten auftragsgemäß keine speziellen Untersuchungen (z.B. Reusenfang), dennoch wurden drei gesonderte Begehungen auf Amphibien durchgeführt, an denen das Wanderverhalten untersucht wurde und auf rufende Tiere und Laich im Regenrückhaltebecken (ca. 50 m südlich des Plangebietes) teils mittels Handscheinwerfern untersucht wurde. Ein Zierteich auf Privatgelände wurde nicht detailliert untersucht, aber in die Analyse des Umfeldes mit einbezogen.

Nächtliche Termine waren der 15.03., 27.03. und 20.04.2017, sowohl am 09.05. als auch am 09.06.2017 wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung tagsüber auf Grünfrösche geachtet.

5.2.3.2 Ergebnisse

Im Rahmen der o.b. Kontrollen wurden im März und April vier Erdkröten und ein Grasfrosch im Regenrückhaltebecken festgestellt, im Mai wurden drei Teichfrösche rufend erfasst. Hinweise auf Molche ergaben sich weder im März und April noch im Mai und Juni. Der Zierteich könnte für Molche wie den Bergmolch und/oder den Teichmolch geeignet sein, wengleich bei den Untersuchungen im Rahmen der o.b. Termine keine Molche festgestellt wurden. Im Plangebiet selbst wurden keine Amphibien festgestellt, Hinweise auf Austauschbeziehungen mit dem Regenrückhaltebecken ergaben sich nicht. Der Winterlebensraum für die Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch beschränkt sich offenbar auf die Gehölze im Umfeld des Regenrückhaltebeckens.

5.2.3.3 Bewertung

Dem Regenrückhaltebecken ist eine geringe bis allgemeine Bedeutung für verbreitet vorkommende Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch zu unterstellen, gleiches gilt potenziell für den Zierteich auf Privatgelände in Bezug auf den Bergmolch und/oder Teichmolch.

Das Plangebiet weist keine Bedeutung als Lebensstätte für Amphibien auf.



6 KONFLIKTANALYSE

6.1 FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Vorhabensbedingte Wirkungen auf FFH-Gebiete oder Besondere Schutzgebiete (BSG¹) können sicher ausgeschlossen werden.

6.2 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten

Die Untersuchung, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL und Fledermäuse nach Anh. IV FFH-RL als erfüllt anzunehmen ist, erfolgt hier anhand der Untersuchung der Verbotstatbestände aus Tab. 2.

6.2.1 Europäische Vogelarten

6.2.1.1 Brutvögel

Berücksichtigt werden alle in der Brutzeit 2017 im UG festgestellten Brutvogelarten.

Als Auswirkungen der auf die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL relevanten Brutvogelbestände sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

1. Flächeninanspruchnahmen (Verlust wertgebender Habitats),
2. visuelle Störwirkungen,
3. akustische Störwirkungen.

Temporär auftretende akustische Vorbelastungen sind im Zusammenhang mit dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet in Bezug auf den Zuliefererverkehr denkbar. Die Flächeninanspruchnahme findet innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans statt, visuelle und akustische Störwirkungen sind theoretisch nach Norden, Osten und Süden bis zu einer Entfernung von 200 m für die Avifauna anzunehmen. Darüber hinaus wären aufgrund der Vorbelastungen Beeinträchtigungen nur für sehr empfindliche Brutvogelarten zu konstatieren, die ggf. im Folgenden entsprechend berücksichtigt werden.

¹ Die Begriffe Besonderes Schutzgebiet (BSG) und Special protected area (SPA) sind synonym. Beide bezeichnen Gebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979).

6.2.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen

Durch Beseitigung der Habitatstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches lediglich potenziell drei Brutreviere der Arten Buchfink, Grünfink und Ringeltaube im Ziergarten des am ehemaligen Gasthauses „Zum Keilerwirt“ betroffen, da ansonsten sämtliche Gehölzbestände südlich der den Geltungsbereich teilenden Osnabrücker Straße im Bereich der Bestandsbebauung (Lederfabrik) erhalten bleiben; gleiches gilt für die relativ jungen Straßenbäume entlang der K 347 (siehe B-Plan Nr. 92). Bachstelze und Dohle im Plangebiet sind nicht betroffen, da die Lederfabrik im Bestand erhalten bleiben soll.

Tabelle 4: 2017 im Geltungsbereich des B-Plan und angrenzend kartierte Brutvogelarten (alphabetische Reihenfolge)

Deutscher name	Art-	Plangebiet (PG)	Puffer 1 - 100 m um PG	Puffer 101 - 200 m um PG	Puffer > 200 m um PG
Amsel				5	1
Bachstelze		1			
Buchfink		1		3	4
Dohle		1			
Dorngrasmücke				1	1
Gartengrasmücke				1	
Goldammer					1
Grünfink		1		1	
Hausperling				1	
Heckenbraunelle				1	1
Kohlmeise				1	
Mönchsgasmücke			1	1	1
Ringeltaube		1	1	4	1
Rotkehlchen				1	2
Singdrossel				1	
Star				1	
Stockente					1
Teichhuhn				1	
Wiesenschafstelze			1		
Zaunkönig				3	
Zilpzalp				2	3
Gesamt Ergebnis		5	3	28	16

Visuelle baubedingte Störungen (Raumaufhellung)

Nachts sind keine Bauarbeiten geplant. Auswirkungen durch Bautätigkeit sind daher auszuschließen.

Akustische baubedingte Störungen (Lärmemissionen, -immissionen)

Akustische baubedingte Störungen durch von Baumaschinen verursachte Schallbelastungen treten während der Bauarbeiten tagsüber zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr aus Vorsorgegründen in einem Wirkungsbereich bis zu 200 m um die Baustellen herum auf. Nachts sind keine Bauarbeiten geplant. Es kann in der Zeit der Brutperiode der Brutvögel zu den im Folgenden benannten Beeinträchtigungen wertgebender Brutvogelarten kommen. Finden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Februar bis Juli) statt, sind keine Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen auf die Reviere wertgebender Brutvogelarten zu prognostizieren.

Die beabsichtigten Bauarbeiten führen zur Paarungs- und Brutzeit in den Monaten (Mitte) Februar bis (Ende) Juli möglicherweise zu einer Überprägung eines Lebensraums mit Schall- und visuellen Unruhewirkungen unterschiedlichster Ausprägung. Aufgrund der Lage des Plangebietes an der Autobahn sind jedoch keine Beeinträchtigungen der ansonsten nach Garniel et al. (2007) als schallempfindlich eingestuften Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig zu erwarten, da die Arten weiterhin ihre Brutplätze in den Gehölzen im Umfeld des Plangebietes entlang der Autobahn annehmen werden (vgl. Abb. 2). Erhebliche kumulative Störungen sind durch den Baubetrieb nicht zu erwarten, da die Reviere entlang der Autobahn bis auf ein Revier der Mönchsgrasmücke in einer Entfernung > 100 m zum Plangebiet festgestellt wurden; hier ist der Autobahnlärm der limitierende Faktor.

Auf die übrigen in den Tab. 4 genannten Arten sind keine Auswirkungen zu prognostizieren, da diese nach GARNIEL et al. (2007) nicht als schallempfindlich gelten und/oder aus der Entfernung zwischen Brutplatz einzelner Arten und Plangebiet keine Auswirkungen abzuleiten sind. Diese werden daher nicht weiter berücksichtigt.

6.2.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Es wird an dieser Stelle auf die Kap. 6.2.1.2 dargestellten Auswirkungen verwiesen, die auch als anlagebedingte Auswirkungen durch die Neuordnung der Baufläche anzusehen sind.

Visuelle Auswirkungen (Raumaufhellung)

Auswirkungen durch nächtliche Beleuchtung bzw. potenziell davon ausgehende visuelle Störungen auf die angrenzenden Flächen führen zu geringen bis keinen Auswirkungen auf die Brutstandorte der in Tab. 4 verzeichneten Arten. Es handelt sich überwiegend um Arten, die in Dorfrandlagen, Dörfer und Parks siedeln und dort in der Regel hohe Bestandsdichten erreichen (vgl. FLADE 1994). Nächtliche Beleuchtung ist bei allen betrachteten Arten insoweit unproblematisch, sofern gelbe LED, Natriumniederdruckdampflampen oder Orangefilter vor weißen Lampen eingesetzt werden. Diese gelten als nachtinsekten-

bzw. fledermausverträglich und dienen damit zugleich den potenziell empfindlichen Vogelarten sowie natürlich auch den angrenzenden Dorfstrukturen.

Akustische anlagebedingte Störungen (Lärmemissionen, -immissionen)

Zusätzliche anlagebedingte akustische Störungen können in einem eingeschränkten Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population einzelner Arten auszugehen.

6.2.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Es sind keine Auswirkungen über die anlagebedingten Wirkungen hinaus anzunehmen (Kap. 6.2.1.3).

Visuelle Auswirkungen (Raumaufhellung)

Es wird an dieser Stelle auf die Kap. 6.2.1.3 dargestellten Auswirkungen verwiesen, die auch als betriebsbedingte Auswirkungen anzusehen sind.

Akustische betriebsbedingte Störungen (Lärmemissionen, -immissionen)

Es wird an dieser Stelle auf die Kap. 6.2.1.3 dargestellten Auswirkungen verwiesen, die auch als betriebsbedingte Auswirkungen anzusehen sind.

6.2.1.5 Brutvogel-artbezogene Untersuchungen der Verbotstatbestände

In der Tab. 5 wird die Untersuchung der Verbotstatbestände für die in Tab. 4 genannten Brutvogelarten nach § 44 (1) BNatSchG ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammengefasst durchgeführt.

Tabelle 5: Untersuchung der Verbotstatbestände für die in Tab. 3 genannten Brutvogelarten Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stockente, Teichhuhn, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp

§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Wird wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Es sind keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen, da der Ziergarten westlich des Gasthauses nicht betroffen ist, ansonsten wäre die Räumung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	Nein.	Amsel, Buchfink, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig gelten als schallempfindlich (GARNIEL et al. 2007). Es ist daher von einer <u>Minderung der Lebensraumeignung in der Brutzeit</u> während der Erschließung auszugehen, die jedoch nur kurzfristig wirkt. Gleiches gilt für die zeitlich befristete



§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
			<p>Herstellung des Gewerbegebietes, das die Aufgabe des Brutplatzes einzelner Arten theoretisch temporär hervorrufen könnte. Allerdings wirkt in diesem Zusammenhang hier in erster Linie die Autobahn aufgrund des Lärms bestandslimitierend, das Plangebiet weist zu wertgebenden Gehölzstrukturen einen Abstand von > 100 m auf. Die übrigen genannten Arten gelten derzeit nicht als schallempfindlich (vgl. GARNIEL et al. 2007)</p> <p>Die lokale Population einzelner Arten ist durch die kleinflächige und temporäre baubedingte Umsetzung der Planung jedoch nicht erheblich betroffen, zumal davon auszugehen ist, dass ein Großteil dieser die Brutplätze unter der Annahme temporärer jedoch nicht permanenter Bautätigkeit weiterhin annehmen wird bzw. in der Umgebung auf geeignete Bruthabitate ausweichen wird.</p> <p>Schallemitierende Anlagen und Maschinen sind betriebsbedingt in dem eingeschränkten Gewerbegebiet auszuschließen.</p>
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	<p>Potenziell sind insgesamt drei Reviere der Arten Amsel, Buchfink und Ringeltaube betroffen, sofern der Garten des Gasthauses „Zum Keilerwirt“ umgestaltet wird. Die Arten Dohle und Bachstelze sind nicht betroffen, da das Bestandsgebäude (Lederfabrik) erhalten wird. Die allgemein häufigen Arten sind in der Lage, auf Brutplätze in der Umgebung auszuweichen, zumal die artspezifische Kapazitätsgrenze im Umfeld des Plangebietes nach gutachterlicher Einschätzung des Verfassers noch nicht erreicht ist.</p>

Für die im UG nachgewiesenen Brutvogelarten Amsel, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stockente, Teichhuhn, Wiesenschafstelze, Zaunkönig und Zilpzalp ist die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch Realisation des B-Plans auszuschließen. Eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine Ausnahmelage entsprechend § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

In der Tab. 6 wird die Untersuchung der Verbotstatbestände für die streng geschützte Gastvogelart zur Brutzeit Turmfalke nach § 44 (1) BNatSchG ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Tabelle 6: Untersuchung der Verbotstatbestände für die Gastvogelart zur Brutzeit Turmfalke

§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Wird wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Es sind keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen.
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	Nein.	Es sind keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen, da der Turmfalke über große Reviere > 50 ha verfügt; der Verlust eines im geringen Umfang genutzten Jagdreviers von 2 ha Größe ist nicht als essenziell einzustufen.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Es sind keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen.

Für die Gastvogelart zur Brutzeit Turmfalke ist die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch Realisation des B-Plans auszuschließen. Eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine Ausnahmelage entsprechend § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

6.2.2 Fledermäuse

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich des B-Plan um ein Gebiet mit einem allgemeinen Quartierpotenzial, und einer allgemeinen Bedeutung als Jagdgebiet (s. Kap. 5.2.2).

Die durch Umsetzung des B-Plan zu prognostizierenden Beeinträchtigungen wurden nach dem worst-case-Prinzip ermittelt.

Als Auswirkungen der Planung auf relevante Fledermausvorkommen sind insbesondere bau-, anlage- und betriebsbedingt folgende Faktoren/-komplexe zu betrachten:

1. Flächeninanspruchnahmen (Verlust wertgebender Habitate),
2. Veränderung der Raumstruktur,
3. visuelle Störwirkungen,
4. akustische Störwirkungen.

6.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Inanspruchnahme von Flächen während der Bauarbeiten im Plangebiet können potenzielle Nahrungs- und Jagdhabitats für die Fledermausarten verloren gehen. Da die baubedingte Flächenbeanspruchung in die anlagebedingte übergeht, wird diese Auswirkung im Folgenden als anlagebedingte Auswirkung behandelt.

Baubedingte Veränderung der Raumstruktur

Durch die im Geltungsbereich des B-Plans entstehenden Bauwerke verändert sich die Raumstruktur dahingehend, dass hier innerhalb des Geltungsbereiches Hindernisse entstehen, die von den Fledermäusen vorher ungehindert durchflogen werden konnten. Eine Tötung oder Verletzung durch Kollision der Fledermäuse an Bauwerken kann aufgrund der verwendeten Ultraschallortung ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen durch visuelle Störwirkungen (nächtliche Raumaufhellung)

Es ist anzunehmen, dass die Bauarbeiten für die Hoch- und Tiefbauten bei Durchführung des B-Planes überwiegend tagsüber stattfinden. Da Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind, ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen durch Lichtwirkungen entstehen.

Baubedingte Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)

Es ist anzunehmen, dass die Bauarbeiten für die Hoch- und Tiefbauten bei Durchführung des B-Planes überwiegend tagsüber stattfinden. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Schallimmissionen tagsüber für die nachtaktiven Fledermäuse keine Beeinträchtigung während der Jagd und auf den Flugrouten darstellen.

Die tagsüber auftretenden baubedingten Schallimmissionen werden voraussichtlich intervallartig auftreten, Beeinträchtigungen können aus den genannten Gründen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine signifikante und langfristige Störung der Populationen im Umfeld des Geltungsbereiches wird jedoch durch die zeitlich befristete Bautätigkeit ausgeschlossen.

6.2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen

Durch Beseitigung der Habitatstrukturen sind potenziell Quartiere relevanter Fledermausarten betroffen, da zwei Bäumen und dem Gasthaus eine potenzielle Bedeutung als Lebensstätte beizumessen ist (vgl. Kap. 5.2.2). Die Beseitigung sowohl der Bäume als auch der Umbau des Gasthauses ist ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.

Daher ist als **Vermeidungsmaßnahme VM-1 „Fledermäuse“** zu beachten, dass die Beseitigung des Baumbestandes im Geltungsbereich nur in den Monaten von November bis Februar möglich ist. Vor Baubeginn hat eine Kontrolle auf Vorkommen überwintender Fledermausarten des Baumbestandes aller überplanten Bestandsbäume im Geltungsbe-

reich durch Fachleute zu erfolgen. Sollte das Gasthaus „Zum Keilerwirt“ umgebaut werden, ist vor Baubeginn der Dachstuhl auf Vorkommen von Fledermäusen durch Fachleute zu untersuchen. Im Falle einer Besiedlung zur Wochenstubenzeit oder in den Wintermonaten sind ggf. weitergehende Maßnahmen (Bauzeitenregelung zum Schutz der Arten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Anlagebedingte Veränderung der Raumstruktur

Durch die im Geltungsbereich des B-Plans entstehenden Bauwerke verändert sich die Raumstruktur dahingehend, dass hier innerhalb des Geltungsbereiches Hindernisse entstehen, die von den Fledermäusen vorher ungehindert durchflogen werden konnten. Eine Tötung oder Verletzung durch Kollision der Fledermäuse an Bauwerken kann aufgrund der verwendeten Ultraschallortung ausgeschlossen werden.

6.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch visuelle Störungen (Raumaufhellung)

Lichtquellen ziehen Insekten (z.B. Nachtfalter) an, die wiederum Fledermäuse als Prädatoren anlocken. Von im freien Luftraum jagenden Arten ist bekannt, dass sie häufig an Laternen jagen, um das sich dort bietende Beutespektrum zu nutzen (Brinkmann 2004). GLITZNER et al. (1999) erwähnen ebenfalls, dass Fledermäuse von Laternen angezogen werden und differenzieren zwischen Arten, die an das Jagen im freien Luftraum angepasst sind und deshalb dieses Insektenangebot nutzen können (z.B. Arten der Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Pipistrellus*) und Arten, deren Echoortung nicht an das Jagen im freien Luftraum adaptiert ist (z.B. einige *Myotis*-Arten, *Rhinolophus spec.* und *Plecotus spec.*). Die letzteren Arten können somit das erhöhte Nahrungsangebot an den Laternen nicht zu ihrem Vorteil nutzen.

Die Auswirkung der Lichtemissionen in Bezug auf eine Anlockwirkung für Insekten beschränkt sich auf wenige hundert Meter, häufig sogar auf nur wenige Meter (SCHMIEDEL 2001). Sie wirkt sich daher vor allem auf die Insekten an Gehölzen aus, die innerhalb des Geltungsbereiches stocken. Die weiterhin angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weisen dagegen nur eine sehr geringe Fluginsektenfauna auf. Damit sind auch nur geringe Anlockwirkungen auf Fledermäuse zu erwarten, die insgesamt keine negativen, langfristigen-dauerhaften Auswirkungen auf die potenziellen lokalen Fledermaus-Populationen haben.

Nächtliche Beleuchtung ist bei Fledermausarten insoweit unproblematisch, sofern gelbe LED, Natriumniederdruckdampf lampen oder Orangefilter vor weißen Lampen eingesetzt werden. Diese gelten als nachtinsekten- bzw. fledermausverträglich. Daher sollte die Vermeidungsmaßnahme **VM-2 „Fledermäuse“** beachtet werden: Zur Beleuchtung des Gewerbegebietes werden ausschließlich LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2.700 - 3.000 K eingesetzt.

Auswirkungen durch akustische Störwirkungen (Emissionen und Immissionen von Schall)

In einem eingeschränkten Gewerbegebiet sind keine erheblichen akustischen Störwirkungen zu erwarten, die Auswirkungen auf potenzielle Quartiere und das Sozialverhalten



oder Auswirkungen auf die Orientierung und Flugrouten oder direkte körperliche Schädigungen haben könnten.

In der Tab. 7 wird die Untersuchungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende Fledermausarten durchgeführt

Tabelle 7: Untersuchung der Verbotstatbestände für potenziell betroffene Fledermausarten

§	Untersuchung der Verbotstatbestände	Antwort	Erläuterung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	Wird wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten nachgestellt, werden sie gefangen, verletzt oder getötet oder werden ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Durch Beachtung der Vermeidungsmaßnahme VM-1 „Fledermäuse“ Kontrolle auf Fledermausvorkommen vor Baubeginn durch Fachleute und Fällung der Bäume nur im Zeitraum vom 01.11. - 28.02. sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten..
§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört und verschlechtert sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population?	Nein.	Es sind keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen, da es sich bei der überplanten, landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich des B-Plans lediglich um ein nicht essenzielles <u>Teil-Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung</u> handelt und die entsprechenden Arten im Umfeld über ausreichend Nahrungsflächen verfügen. Es wird dennoch die Installation einer Beleuchtung des Gewerbegebietes mit warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur 2.700 - 3.000 K) gemäß der Vermeidungsmaßnahme VM-2 „Fledermäuse“ empfohlen, die als fledermausverträglich einzustufen ist.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	Nein.	Es sind Beachtung der Vermeidungsmaßnahme VM 1 „Fledermäuse“ voraussichtlich keine Auswirkungen zu benennen, die zu einem solchen Verbotstatbestand führen.

Für potenziell betroffene Fledermausarten ist kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG anzunehmen (vgl. Tab. 8), sofern die Vermeidungsmaßnahme VM-1 „Fledermäuse“ beachtet wird. Eine Untersuchung der Voraussetzungen für eine Ausnahmelage entsprechend § 45 BNatSchG wird daher nicht erforderlich.

6.2.3 Amphibien

Es handelt sich bei dem Geltungsbereich des B-Plans um ein Gebiet, dass derzeit keine Bedeutung für Amphibien aufweist (Kap. 5.2.3). Beeinträchtigungen durch Umsetzung der Planung sind auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung entfällt somit für diese Artengruppe.

7 GESAMTBEURTEILUNG

Die geplante Realisierung des B-Plans wird anhand der vorliegenden Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) folgendermaßen beurteilt:

Da in den Kap. 6.2.1 bis 6.2.3 für keine europäischen Vogelarten und Fledermausarten sowie Amphibienarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, teils unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen durch Umsetzung des B-Plans Nr. 92 "Keilerwirt" prognostiziert wurden, entfällt die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 gegeben sind. Der B-Plan ist nach derzeitigem Kenntnisstand als zulässig anzusehen.



8 ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die erforderliche Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) für die der Prüfpflicht unterliegende Planung zum B-Plan Nr. 92 „Keilerwirt“ in der Stadt Dissen a.T.W. (Landkreis Osnabrück).

In diesem Rahmen erfolgte zunächst die Beschreibung der Planungen des B-Plans mit den voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die auftragsgemäß untersuchten Artengruppen Brutvögel und Amphibien als auch der Fledermäuse (Potenzialstudie) sowohl im Geltungsbereich der Planung als auch im Wirkraum. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung weiterer Artengruppen war im Rahmen dieses Fachgutachtens nicht erforderlich, wie eine Vorabanalyse durch Auswertung des niedersächsischen Umweltinformationssystem NUMIS ergab.

Darauf basierend wurde in der Konfliktanalyse untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) einschlägig sein können. Würde ein entsprechender Verbotstatbestand als einschlägig angenommen, wäre in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen für eine Ausnahme und Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in einem Abweichungsverfahren zu untersuchen.

Überplant werden großenteils landwirtschaftliche Flächen, Baumbestände bleiben gemäß B-Plan voraussichtlich weitgehend erhalten. Empfindliche Brutvogelarten sind nicht betroffen, für die Artengruppe der Fledermäuse ist zum einen die Vermeidungsmaßnahme VM-1 zu beachten, die sowohl eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen ganzjährig vor Baubeginn für das ehemalige Gasthauses „Zum Keilerwirt“ als auch eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen vor der Fällung von Bäumen im Geltungsbereich umfasst, wobei die Baumfällung nur im Zeitraum von November bis Februar zulässig ist. Zum anderen sollte die Beleuchtung des Gebietes gemäß Vermeidungsmaßnahme VM-2 nur durch warmweiße LED-Lampen (Farbtemperatur 2.700 - 3.000 K) erfolgen. Für Amphibien sind keine Verbotstatbestände anzunehmen.

Als Ergebnis der Untersuchung ist somit festzustellen, dass für keine der untersuchten Arten bzw. Artengruppen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, teils unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, prognostiziert wurden.

Aus den genannten Gründen konnte das Abweichungsverfahren gemäß § 45 Abs. 7 entfallen.

Der B-Plan Nr. 92 „Keilerwirt“ ist demnach als zulässig einzustufen.

9 LITERATURVERZEICHNIS

ANDRETZKE, H. T., SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: S. 135-695.

BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Limicola 19: 89-111.

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.

BRINKMANN, R. (1997): Bewertung tierökologischer Daten in der Landschaftsplanung. – Mitteilungen aus der NNA 10 (3):48-60.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18: 57-128.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände Arten. - http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2007a): Die biogeografische Regionen der Europäischen Union. - http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/map_biogeo.pdf.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD Umwelt (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-RL' 92/43/EWG. Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission. - http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf (Zugriff im Internet: 12.10.2013).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG - http://circa.europa.eu/Public/irc/env/species_protection/library?l=/commission_guidance/german/env-2007-00702-00-00-de-/_EN_1.0_&a=d (Zugriff im Internet: 12.10.2013).

GLITZNER, I.; BEYERLEIN, P., BRUGGER, C.; EGERMANN, F., PAILL, W. SCHLÖGEL, B. & TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu Anlage- und Betriebsbedingten Auswirkungen von Strassen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 -Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. - VogelkdI. Ber. Niedersachs. 41: 251-274.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 48: 552 S. Hannover.



Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA 2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. - http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/var/www/downloads/lana_hinweise_artenschutz.pdf.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern (StMI 2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (ASP). Fassung mit Stand 03/2011. - <http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/landschaftsplanung/artenschutz.pdf>

SCHMIEDEL, J. 2001. Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. - Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz. 67: 19-51.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23–81.

Rechtsquellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates (VS-RL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31).

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010).

